Sondervermögen: Bauwirtschaft fordert mehr Tempo

Berlin. „Die Mittel für die Infrastruktur aus dem Sondervermögen müssen endlich in konkrete Aufträge und Ausschreibungen fließen“, fordert Peter Hübner, Präsident der Bauindustrie. „Bisher sehen wir das noch nicht in unseren Büchern“, sagte er. Auch die Vergabedebatte sieht er kritisch. Sie sei ideologisch überladen. Nötig seien Fach- und Teillose, ebenso wie Generalunternehmervergaben. Das spare Zeit. Denn Zeit ist ein politischer Faktor: Verzögerungen kosten Vertrauen und Geld.

Dass es anders geht, zeige der Ersatzneubau der Rahmedetalbrücke bei Lüdenscheid: „Eine funktionale Ausschreibung und eine gute Zusammenarbeit von Verwaltung und Industrie. Nach der Vergabe ist alles Hand in Hand gelaufen und der Bau war frühzeitig fertig.“ **(sta)**

Kurz notiert

Vergabereform hängt in Ausschüssen fest

Berlin. Der ursprüngliche Zeitplan für das parlamentarische Verfahren zum geplanten Vergabebeschleunigungsgesetz wurde nicht eingehalten. Eine zweite und dritte Lesung im Bundestag hatte im Dezember nicht stattgefunden. Wie das Forum Vergabe in Berlin berichtet, hängt der Gesetzentwurf derzeit fest in den Ausschüssen, sodass die nötigen Lesungen im Bundestag noch nicht anberaumt wurden. **(sta)**

Impressum

Staatsanzeiger
Wochenzeitung für Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Baden-Württemberg
176. Jahrgang

Verlag und Herausgeber
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart
(im Auftrag der Landesregierung)

Geschäftsführer: Dr. Alexander Teutsch,
Telefon (0711) 6 66 01-0,
info@staatsanzeiger.de,
www.staatsanzeiger.de

Redaktion
Chefredakteur: Dr. Rafael Binkowski (bin);
stellvertretender Chefredakteur: Tobias Dambacher,
stellvertretende Redaktionsleiterin: Stefanie Schlüter (schl);
Politik & Verwaltung / Bildung & Wissenschaft: Stefanie Schlüter (schl), Michael Schwarz (smic);
Wirtschaft, Bauen und Vergabe: Wolfgang Leja (leja), Jürgen Schmidt (jüs);
Kreis & Kommune: Philipp Rudolf (ru), Peter Schwab (wab);
Landesgeschichte / Beruf & Karriere: Ralf Schick (rik);
Online: Tobias Dambacher (Digitalchef), Andrea Trajanoska, Rieke Stapelfeldt, Patrick Wittman
Produktion: Barbara Wirth (CvD), Laura Hoß, Stefanie Lambart-Strauß, Katharina Stümer

redaktion@staatsanzeiger.de

Abo-Service
Telefon (0711) 6 66 01-44
kundenservice@staatsanzeiger.de
www.staatsanzeiger.de/shop

Anzeigen
Telefon (0711) 6 66 01- 222,
anzeigen@staatsanzeiger.de
Derzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 51, vom 1.1.2026

Der Abobezugspreis beträgt jährlich 219,- Euro inklusive dem E-Paper des Staatsanzeigers sowie freiem Zugang zum Internetportal „staatsanzeiger.de“ beziehungsweise 399,- Euro zusätzlich mit dem Landesausschreibungsblatt Baden-Württemberg. Die mit Namen und Autorenzeichen versehenen Beiträge geben die Meinung des Autors wieder. Nachdruck nur mit Einwilligung der Redaktion. Die abgedruckten Bekanntmachungen sind geschützt. Die Verwendung ist nur für unmittelbare betriebliche Zwecke der Abonnenten gestattet. Vollständige oder auszugsweise Nachdrucke sowie die Aufnahme in elektronische Datenspeicher sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlages gestattet.

Druck
Ungeheuer + Ulmer KG GmbH + Co,
Körnerstraße 14 - 18, 71634 Ludwigsburg

Nachhaltige Bauprodukte werden bei Vergaben Pflicht

Die **EU-Kommission** macht neue Vorgaben für die Vermarktung von Bauprodukten im europäischen Binnenmarkt. Das betrifft nicht nur rund 430 000 Unternehmen in der EU, sondern auch öffentliche Auftraggeber. Diese müssen spezielle Regelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachten, mit denen die EU ökologische Ziele fördern will.

Von Holger Schröder, Fachanwalt für Vergaberecht, Partner bei Rödl in Nürnberg

Nürnberg. Die Verordnung 2024/3110 ist Teil des EU-Aktionsplans für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft in der Bauproduktindustrie. Seit dem 8. Januar 2026 ist sie scharf gestellt. Nach Vorstellungen der EU-Kommission wird sie die Digitalisierung des Bausektors vorantreiben. So sollen Hersteller, Händler und Importeure von Bauprodukten digitale Produktpässe mitliefern, die umfassende Informationen über Bauprodukte bereitstellen.

Elektronische Produktpässe mit Leistungsdaten

Die Pässe enthalten Leistungs- und Konformitätserklärungen, wodurch eine zuverlässige Berechnung des CO2-Fußabdrucks eines Gebäudes möglich wird. Zudem soll die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität des Bausektors durch die Förderung innovativer und nachhaltiger Techniken in der EU gestärkt werden. Dazu gehören sogenannte Off-Site-Baumethoden, bei denen in Fabriken vorgefertigte oder modulare Elemente wie etwa Fassadensysteme zum Einsatz kommen. Sie sollen zur Kostensenkung bei Bauvorhaben beitragen.

Um die Verwendung nachhaltiger Bauprodukte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu steigern, müssen öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber gemäß Artikel 83 Absatz 2 der EU-Verordnung verbindliche Mindestleistungsanforderungen an Bauprodukte in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit beachten. Diese Kriterien für bestimmte Produktfamilien oder -kategorien müssen jedoch nur dann erfüllt werden, wenn öffentliche Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich eine verbindliche Mindestleistung an ökologischer Nachhaltigkeit für Bauprodukte vorschreiben. Und dies auch nur bei Produkten, für die EU-weit harmonisierte technische Spezifikationen existieren. Die EU-Kommission entscheidet in sogenannten delegierten Rechtsakten darüber, welche wesentlichen Merkmale zu berücksichtigen sind, und wird die EU-Verordnung entsprechend ergänzen. Die verbindlichen Mindestanforderungen kann die Europäische Kommission festlegen, etwa als Vertragserfüllungsklauseln.

Selbstverständlich dürfen die Auftraggeber auch über die Mindestanforderungen hinausgehende, ambitioniertere oder zusätzliche Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit stellen.

In hinreichend begründeten Fällen können Auftraggeber gemäß Artikel 83 Absatz 6 der EU-Verordnung von den verbindlichen Mindestanforderungen abweichen. Voraussetzung dafür ist, dass eine vorherige Marktkonsultation (Paragraf 2 EU Absatz 7 VOB/A-EU) ergeben hat, dass die Mindestanforderungen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt vor, wenn die geschätzten Mehrkosten zehn Prozent übersteigen.

Eine Ausnahme ist auch möglich, wenn die Mindestanforderungen zu Unvereinbarkeiten oder technischen Schwierigkeiten führen würden. Sollte ein Bauprodukt nur von einem Lieferanten bereitgestellt werden können und keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung verfügbar sein, ist die Einhaltung der verbindlichen Mindestanforderungen ebenfalls nicht erforderlich. Ausnahmen können zudem gerechtfertigt sein, wenn ein früheres Vergabeverfahren erfolglos war, weil keine geeigneten Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht wurden.

EU-Kommission empfiehlt Gütezeichen zum Nachweis

Um die Einhaltung der Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit nachzuweisen, können gemäß der Verordnung ausdrücklich das EU-Umweltzeichen sowie andere anerkannte nationale oder regionale Umweltkennzeichen verwendet werden.

Dies stärkt die in Paragraf 7a EU VOB/A bestehende generelle Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, Gütezeichen als Nachweis dafür zu verlangen, dass die Leistungen den geforderten Merkmalen entsprechen.

Die EU-Kommission will digitale Produktpässe für Bauprodukte verpflichtend einführen.

Fotomontage: Hoß, Foto: IMAGO/Jonas Richter

Mindestanforderungen an ökologische Nachhaltigkeit

Artikel 83 Absatz 2 Satz 1 der EU-Verordnung lautet: „Bei Vergabeverfahren, [...] wenden die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber die in den in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakten festgelegten verbindlichen Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit an, wenn Aufträge eine Mindestleistung bei der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten in Bezug auf deren von harmonisierten technischen Spezifikationen abgedeckte wesentliche Merkmale erfordern.“

Hessen gibt Kommunen mehr Spielraum bei Vergaben

Ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro müssen Bestbieter durch die Neuregelung ihre Tariftreue nachweisen

Wiesbaden. Hessen modernisiert sein Vergabe- und Tariftreuegesetz. Wirtschaftsminister Kaweh Mansoori (SPD) sagte bei der Vorstellung der Pläne: „Wir geben Kommunen deutlich mehr Spielraum bei der Vergabe.“ Der Fokus liege auf fairen Löhnen und Arbeitsbedingungen. „Wir bieten Lohndumping und unfairem Wettbewerb die Stirn.“ Zudem will Mansoori Unternehmen von „unnötigem Papierkram“ befreien.

Mit der Reform will er zudem dringend anstehende Investitionsvorhaben in den Kreisen, Städten und Gemeinden vereinfachen und beschleunigen, „damit die zugesagten Mittel aus dem Sondervermögen jetzt schnell bei den Menschen ankommen“. Ziel ist, dass die Neuregelungen noch vor der Sommerpause 2026 in Kraft treten sollen.

Die Vergabefreigrenzen werden erheblich angehoben

Mit der Reform werden die Vergabefreigrenzen für öffentliche Auftraggeber erheblich angehoben. Liefer- und Dienstleistungen können künftig bis 100 000 Euro, Bauleistungen bis 750 000 Euro ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden. Bislang lag die Wertgrenze einheitlich bei 10 000 Euro.

Hessen will Kommunen und Landesbehörden dadurch mehr Flexibilität und Freiheit geben, um Projekte schneller und einfacher in Gang setzen zu können. „Die neuen Vergabefreigrenzen sind im Bereich der Bauleistungen im bundesweiten Vergleich einmalig. Bei Liefer- und Dienstleistungen vertritt Hessen zusammen mit Bayern und Brandenburg die Spitzenposition“, betonte Mansoori.

Gleichzeitig will das Land die Tariftreue stärken. „Künftig soll weniger der Preis, als vor allem faire Arbeitsbedingungen und verlässliche Standards die zentrale Rolle bei der Vergabe spielen“, vermeldet das Ministerium. Damit sollen gezielt Unternehmen bevorzugt werden, „die anständig bezahlen“. Man wolle das Problem beheben, dass Betriebe, die ihre Beschäftigten ordentlich bezahlten, im Wettbewerb häufig „die Doofen sind“, so Mansoori.

Die Pflicht zur Tariftreue greift ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro. Sie wird dabei auf juristische Personen des privaten Rechts ausgeweitet.

Die Angebotserstellung soll für die Bieter einfacher und schlanker werden. Für Bauleistungen wird ein vorgelagertes „Präqualifizierungsverfahren Tarif“ eingeführt, das Unternehmen alle drei Jahre durchlaufen müssen, um zu belegen, dass sie tarifgerecht bezahlen. Damit entfallen die bislang bei jedem Auftrag notwendigen Einzelnachweise. Beim „Präqualifizierungsverfahren Eignung“ wird die Laufzeit auf ebenfalls drei Jahre verlängert. Beides soll künftig gleichzeitig erworben werden können. Durch das neu eingeführte Bestbieterprinzip, muss nur noch der Bestbieter nachweisen, dass die Angaben in seinem Angebot zutreffen. Dadurch erübrigen sich eine Reihe weiterer bürokratischer Verpflichtungen.

Minister Mansoori: Betriebe, die ihre Beschäftigten ordentlich bezahlten, sollen im Wettbewerb nicht die Doofen sein. Foto: Wirtschaftsministerium

Mehr Kontrollen in der Nachunternehmerkette

„Wir setzen auf Vertrauen in die Unternehmen. Wer tarifgerecht zahlt, soll unkompliziert zum Zug kommen können. Das entlastet die öffentlichen Auftraggeber und schafft faire Wettbewerbsbedingungen“, so Mansoori. Um dieses Vertrauen abzusichern, will das Land die Kontrollen in der Nachunternehmerkette erhöhen und die Kommunen bei der Kontrolle unterstützen. **(leja)**